

Haushaltssatzung der Gemeinde Halstenbek für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.562.200 EUR	45.382.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.702.400 EUR	53.448.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.140.200 EUR	8.065.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-4.140.200 EUR	-8.065.900 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.738.100 EUR	44.632.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.208.900 EUR	49.945.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.936.900 EUR	23.393.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.589.300 EUR	26.478.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	12.754.100 EUR	23.360.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	9.060.700 EUR	4.430.500 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000.000 EUR	40.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	207,89 Stellen.	207,89 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %	425 %
2. Gewerbesteuer	400 %	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt.

§ 6

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

(3) Im Bereich der Investitionen darf die Verwaltung Konten der Kontengruppen 7831 und 7832 in der Finanzsoftware anlegen und ohne Haushaltsansatz in den bestehenden Deckungskreis des jeweiligen Produktes einbinden, wenn im laufenden Haushaltsjahr mindestens ein Konto aus den genannten Kontengruppen mit einem Haushaltsansatz im jeweiligen Deckungskreis eingeplant ist.

(4) Erhält die Gemeinde zweckgebundene Spenden oder Ersatzleistungen von Versicherungen für Schadensfälle, so darf die Verwaltung fehlende, bisher nicht eingeplante Konten in der Finanzsoftware anlegen und in den Deckungskreis des betreffenden Produktes einbinden.

(5) Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen gemäß § 21 GemHVO nur dann für entsprechende Mehraufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen verwendet werden, soweit die Konten in der Übersicht über Zweckbindungen im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführt sind. Mindererträge bzw. -einzahlungen vermindern die verfügbaren Ausgabemittel im Budget. Das gleiche gilt entsprechend für Mehr- oder Mindereinzahlungen im Bereich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

(6) Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

§ 7

Zur längerfristigen Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde dürfen Kassenkredite mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen werden, soweit dies wirtschaftlich geboten ist.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.05.2024 erteilt.

Halstenbek, den 07.05.2024


Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

